

## IV.

## Allgemeines

1. In der Einleitung zur Betriebsprämienordnung sind in gedrängter Form die Schwerpunktaufgaben des Betriebes zu nennen und auf die politische und ökonomische Bedeutung ihrer Erfüllung hinzuweisen. Es sind Wege und Methoden anzugeben, wie diese Aufgaben gelöst werden sollen (Produktionsaufgebot, sozialistischer Wettbewerb entsprechend den betrieblichen Bedingungen und Schwerpunktaufgaben, sozialistische Gemeinschaftsarbeit usw.). Schließlich ist darauf zu orientieren, daß bei hervorragenden Leistungen sowohl eine ideelle als auch eine materielle Anerkennung erfolgt und daß bei der materiellen Anerkennung das Leistungsprinzip durch Anwendung konkreter Leistungsmaßstäbe voll durchgesetzt werden muß.
8. Der Ausarbeitung und Anwendung der Betriebsprämienordnungen sind die Bestimmungen des § 53 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) sowie der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung (GBl. I S. 119) sowie die Anordnungen der zentralen staatlichen Organe zugrunde zu legen.
8. Um die vielfältigen Formen der materiellen Interessiertheit in der Betriebsprämienordnung allseitig zum Ausdruck zu bringen, sind, soweit die Voraussetzungen hierfür im Betrieb gegeben sind, in der Betriebsprämienordnung auch die Möglichkeiten der Prämierung aus anderen Prämierungsquellen aufzuführen, z. B.

Prämienfonds für Forschung und Entwicklung (Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros [GBl. II S. 81]);

Prämienfonds für Projektierungsabteilungen (Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen [Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes] in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 17. April 1961 [GBl. III S. 159]);

Fonds „Neue Technik“ (Anordnung Nr. 3 vom 21. März 1960 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft [GBl. I S. 224]);

Persönliche Konten (Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung [GBl. II S. 81] und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen);

Ingenieur-Konten (Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. August 1954 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft — Ingenieur-Konten — [GBl. S. 738];

Vergütungen für Verbesserungsvorschläge usw. (Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft [GBl. S. 293]).

4. In die Betriebsprämienordnung sind die Formen der Prämierung bzw. Vergütung von Verbesserungsvorschlägen aufzunehmen. Es muß ersichtlich sein, daß Verbesserungsvorschläge ohne errechenbaren Nutzen (z. B. Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, zur Verbesserung der Statistik und des Rechnungswesens, der Materialversorgung, des Absatzes) aus Mitteln des Betriebsprämienfonds auf Vorschlag der fachlich zuständigen Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden prämiert werden. Außerdem muß die Betriebsprämienordnung den Hinweis erhalten, daß für Patente und Verbesserungsvorschläge mit errechenbarem Nutzen die Vergütung bzw. Prämierung (Realisierungsprämien) aus den eingesparten Kosten erfolgt.
5. In den Schlußbestimmungen der Betriebsprämienordnung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Geltungsdauer festzulegen. Es ist darauf hinzuweisen, daß eine Aufhebung oder Änderung der Betriebsprämienordnung nur durch Vereinbarung zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung erfolgen darf.
6. Die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß Prämierungen nach dem Leistungsprinzip unter strenger Beachtung dieser Grundsätze erfolgen. Sie haben die richtige Verwendung der Mittel planmäßig zu analysieren und sicherzustellen, daß die Meister, Abteilungsleiter usw. über die politische und ökonomische Wirksamkeit der in ihren Bereichen vorgenommenen Prämierungen regelmäßig Rechenschaft ablegen.

## V.

## Die Aufgaben der übergeordneten Wirtschaftsorgane

Die übergeordneten Wirtschaftsorgane haben den Betrieben bei der Ausarbeitung der Betriebsprämienordnungen konkrete Hilfe und Anleitung, vor allem bei der Festlegung konkreter Prämierungsbedingungen und Kennziffern, zu geben. Für Wirtschaftszweige, deren besonders geartete volkswirtschaftliche Aufgabenstellung (z. B. Handel) besondere Leistungsmaßstäbe erfordert, ist dabei von den für den Wirtschaftszweig typischen Kennziffern und Bedingungen auszugehen.

Die übergeordneten Wirtschaftsorgane haben die Einhaltung dieser Grundsätze und die richtige Anwendung der Betriebsprämienordnungen zu kontrollieren.